

Satzung über die Festlegung der
Grenzen des im Zusammenhang bebauten
Ortsteils Aholming-Isarau III

Vom 20. Feb. 97

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V. mit Art. 23 GO vom 6.1.1993 (GVBl. S. 65) in der jeweils geltenden Fassung erläßt die Gemeinde Aholming folgende Satzung:

§ 1

Zur Abrundung des im genehmigten Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (WA) des Ortsteils Aholming-Isarau werden der östliche Teil der Tl.Nr. 782 sowie die Fl.Nrn. 780/2 und 780 der Gemarkung Aholming in dieses Wohngebiet einbezogen.
Der Geltungsbereich der Satzung ist im beigefügten Lageplan M 1:1000 gelb gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gemäß den im Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

§ 2

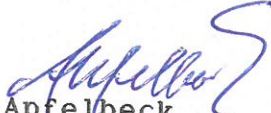
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Aholming, den 20. Feb. 97

Gemeinde Aholming


Apfelbeck
1. Bürgermeister



Gemeinde Aholming


Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Aholming-Isarau III

(Abgrenzungs- und Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)

Begründung:

Auf dem östlichen Teil der Fl.Nr. 782 der Gemarkung Aholming soll ein Einfamilienhaus errichtet werden. Auch für die Fl. Nrn. 780 und 780/2 bestehen konkrete Bauabsichten. Im Flächennutzungsplan sind die entsprechenden Bereiche als landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen. Der Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung umfaßt die vorgenannten Flächen und ist im beigefügten Lageplan gelb markiert. Diese Flächen grenzen jeweils unmittelbar an das ausgewiesene Wohngebiet an. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben, beabsichtigt die Gemeinde, die vorgenannten Flächen zur Abrundung in den Ortsbereich einzubeziehen. Der bestehende Ortsrand wird nicht beeinträchtigt. Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Die Zufahrt ist gesichert. Anschlußmöglichkeit an die gemeindliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung besteht ebenfalls. Zum landwirtschaftlichen Betrieb auf der Fl.Nr. 816 (Bullenhaltung) ist ausreichender Abstand vorhanden. Sonstige störende Einflüsse aus der Umgebung sind nicht zu erwarten.

Aholming, 25.09.1996


Apfelbeck
1. Bürgermeister

GEMEINDE AHOLMING


B e k a n n t m a c h u n g s v e r m e r k

Die vorstehende Satzung wurde am 20.02.1997
im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Aholming, Untere Römerstr. 2,
94527 Aholming, auf Zimmer 2 zur Einsicht niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 20.02.1997
angeheftet und am 10.03.1997

wieder entfernt.

Aholming, den 11.03.1997

Gemeinde Aholming


Axel Beck
1. Bürgermeister



Ortsabrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1
und 3 Baugesetzbuch

B E K A N N T M A C H U N G

Die vom Gemeinderat am 21.01.1997 beschlossene Ortsabrundungssatzung **Aholming-Isarau III** ist dem Landratsamt Deggendorf vorgelegt worden. Das Landratsamt hat der Gemeinde mit Schreiben vom 04.02.1997 mitgeteilt, daß **keine Verletzung von Rechtsvorschriften** geltend gemacht wird.


Die Satzung kann bei der Gemeindeverwaltung Aholming, Untere Römerstr. 2, 94527 Aholming, auf Zimmer 2, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in §§ 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Aholming, den 20.02.1997


(Apfelbeck)
1. Bürgermeister

